

Eisenbahnmaterial für die Lebensmittelzufuhr.

Der Chef der Eisenbahnmission der Alliierten, Oberst Causey, hat gestern dem Staatssekretär für Aeußeres Dr. Otto Bauer einen Brief des Generaldirektors für Ernährungswesen Herbert Hoover überbracht, in dem dieser mitteilt, daß zur Ermöglichung und Erleichterung der Lebensmittelhilfe für die Entzessionsstaaten Oesterreichs rollendes Eisenbahnmaterial der Eisenbahnmission der Alliierten zur Verfügung gestellt werden sollte. Sämtliche Nationalstaaten, einschließlich der von den Italienern besetzten Gebiete am Adriatischen Meere, werden solches Eisenbahnmaterial zur Verfügung zu stellen haben. Hoover spricht die Hoffnung aus, daß in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Angelegenheit, die mit der besseren Versorgung Deutschlands in engem Zusammenhang steht, die deutschösterreichische Regierung der Eisenbahnmission der Alliierten jede Unterstützung zuteil werden lassen wird.

Die einzelnen Forderungen lauten folgendermaßen:

1. Alle Staaten des früheren Oesterreich, einschließlich der von den Italienern an der Adria besetzten Gebiete, werden aufgefordert, eine bestimmte Menge von rollendem Eisenbahnmaterial zu liefern.

2. Dieses Eisenbahnmaterial soll besonders bezeichnet werden, den Vermerk bekommen, daß es der Verwaltung des Lebensmittelzuschubs gehört, und bei der Beförderung bevorzugt werden.

3. Das Verfügungsrecht über dieses Eisenbahnmaterial steht dem Generaldirektor für Ernährungswesen zu, der es durch die Verkehrssektion des Wirtschaftsrates der Alliierten ausüben wird.

4. Unter seiner Leitung soll ein regelmäßiger Zugverkehr eingeführt werden, der die notwendigen Nahrungsmittellieferungen für die verschiedenen Länder ermöglichen wird.

5. Dieser Zugverkehr soll vollständige Bewegungsfreiheit auf allen Bahnen ohne Rücksicht auf die politischen Grenzen haben und jedem anderen Verkehr, ausgenommen dem militärischen, vorgehen. Innerhalb der italienischen Grenze wird er im Einverständnis mit den italienischen Behörden durchgeführt werden.

6. Die Eisenbahner aller Nationalitäten können auf allen Gebieten des alten Oesterreich ohne Rücksicht auf Nationalitäten- und politische Grenzen zum Dienst herangezogen werden.

7. Die italienischen Behörden werden für den Zuschubdienst bestimmte Teile der Häfen von Triest und Fiume zur Verfügung stellen.

8. Keine Regierung der Alliierten wird im allgemeinen Forderungen, die Eisenbahnmaterial betreffen, stellen, ehe der im vorangegangenen besprochene Dienst vollkommen

ausgestaltet ist. Irgend ein Präjudiz für das endgültige Eigentumsrecht an dem Eisenbahnmaterial wird hierdurch nicht geschaffen.

9. Die Eisenbahnbeamten aller dieser Staaten und die Hafenbeamten in allen Häfen werden diesen Dienst durch ihre Mitarbeit zu erleichtern haben.